

(2) Die nichtstaatliche Einrichtung hat mit den physisch oder psychisch geschädigten Bürgern in jedem Falle einen Lehr- bzw. bei über 21 Jahre alten Bürgern einen Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Diese Bürger sind zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur in der Höhe heranzuziehen, wie sie jeweils für die Lehrlinge in den Internaten der Betriebsschulen gesetzlich festgelegt ist. Die weiter entstehenden Kosten für die Berufsausbildung bzw. Qualifizierung u. a. werden nach einem vom Minister für Gesundheitswesen genehmigten Kostensatz aus Mitteln des Staatshaushaltes erstattet.

(3) Während der Berufsausbildung erhalten die physisch oder psychisch geschädigten Bürger die in den jeweiligen Tarifverträgen festgelegte Lehrlingsentlohnung bzw., wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit ihnen ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen wurde, in den ersten 2 Monaten 80 % der Lohngruppe 5 des Tarifvertrages VBV und ab 3. Monat 90 % der Lohngruppe 5 des Tarifvertrages VBV.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBI. I S. 248) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 447) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**St o p h
Vorsitzender**

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 144 i

Anordnung Nr. 12 vom 15. November 1967 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzungen zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144 a, 144 b, 144 c, 144 d, 144 e, 144 f, 144 g, 144 h des Gesetzblattes), 36 Seiten, 0,90 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt.
501 Erfurt. Postschließfach 696. zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin. Schwedter
Straße 263 erhältlich*